

Abgrenzung einer Entsendung von einer gewöhnlichen Erwerbstätigkeit in mehreren Mitgliedstaaten

Häufig bestehen Unsicherheiten darüber, wie eine Entsendung von einer gewöhnlichen Erwerbstätigkeit in mehreren Mitgliedstaaten abzugrenzen ist. Dies ist entscheidend dafür, ob sich der Arbeitgeber an die Krankenkasse oder den GKV-Spitzenverband, DVKA wenden muss, damit der Sachverhalt geprüft und gegebenenfalls eine A1-Bescheinigung ausgestellt werden kann.

Bitte beachten Sie, dass die folgenden Ausführungen unabhängig von der Branche, in dem das entsendende Unternehmen grenzüberschreitend tätig ist. Ferner gelten für geringfügig Beschäftigte dieselben Grundsätze.

Die nachfolgenden Sachverhalte beziehen sich auf Personen die ausschließlich bei einem in Deutschland ansässigen Arbeitgeber beschäftigt sind und daneben keine weitere Erwerbstätigkeit ausüben.

Entsendung (Artikel 12 VO (EG) 883/04)

Wird eine gewöhnlich in Deutschland beschäftigte Person von ihrem Arbeitgeber nur gelegentlich in einem anderen Mitgliedstaat eingesetzt, handelt es sich üblicherweise um eine Entsendung. Dies gilt auch, wenn mehrere solcher Einsätze in denselben Mitgliedstaat oder in verschiedene Mitgliedstaaten erfolgen, ohne dass dies im Voraus feststeht.

Der Arbeitgeber hat in einem solchen Fall den ausgefüllten Fragebogen für die Ausstellung einer „Bescheinigung über die anzuwendenden Rechtsvorschriften“ (Vordruck A1) an die gesetzliche Krankenkasse, bei der die betreffende Person versichert ist (andernfalls an den zuständigen Rentenversicherungsträger oder die ABV) zu senden. Die Prüfung des Sachverhalts und die Ausstellung der A1-Bescheinigung erfolgt für jeden Mitgliedstaat und jeden Einsatz separat. Dies ist erforderlich, weil auch von den Trägern der anderen Mitgliedstaaten geprüft wird, ob der 24-Monats-Zeitraum, für den die A1-Bescheinigung für eine Person maximal ausgestellt werden kann, im Einzelfall überschritten wird oder ein Unterbrechungszeitraum von mindestens zwei Monaten einen neuen 24-Monats-Zeitraum in Gang gesetzt hat. Vor diesem Hintergrund ist eine „vorsorglichen“ Ausstellung einer A1-Bescheinigung für einen längeren Zeitraum – unabhängig von der tatsächlichen Beschäftigungszeit im anderen Mitgliedstaat – nicht möglich.

Beispiel 1

Herr Schulze wohnt in Deutschland und ist bei einem Reiseveranstalter in Deutschland als Busfahrer krankenversicherungspflichtig beschäftigt. Ob und gegebenenfalls wie oft Herr Schulze in den kommenden 12 Monaten nach Österreich fahren wird, ist offen, da die von seinem Arbeitgeber angebotenen Reisen jeweils nur zustande kommen, wenn eine ausreichende Anzahl von Buchungen vorliegt. Ferner steht nicht im Voraus fest, ob Herr Schulze für die Fahrten tatsächlich zur Verfügung steht oder ob sie von einem Kollegen durchgeführt werden.

Bei den einzelnen Einsätzen von Herrn Schulze in Österreich handelt es sich um Entsendungen. Die Ausstellung der A1-Bescheinigung ist vom Arbeitgeber von Herrn Schulze bei dessen Krankenkasse zu beantragen. Sofern alle in Artikel 12 VO (EG) 883/04 genannten Voraussetzungen erfüllt sind, stellt die Krankenkasse die A1-Bescheinigung für Herrn Schulze für die tatsächliche Dauer der Ausübung der Beschäftigung in Österreich aus.

Gewöhnliche Erwerbstätigkeit in mehreren Mitgliedstaaten (Artikel 13 VO (EG) 883/04)

Eine gewöhnliche Erwerbstätigkeit in mehreren Mitgliedstaaten liegt vor, wenn - bezogen auf die kommenden 12 Monate - davon auszugehen ist, dass zum Beispiel eine gewöhnlich in Deutschland beschäftigte Person von ihrem Arbeitgeber regelmäßig (z. B. einen Tag im Monat oder 5 Tage im Quartal) auch in einem bestimmten anderen Mitgliedstaat eingesetzt wird.

Eine in Deutschland wohnende Person, die lediglich bei einem in Deutschland ansässigen Arbeitgeber beschäftigt ist und für diesen gewöhnlich in mehreren Mitgliedstaaten (z. B. in Deutschland und Frankreich) arbeitet, kann die Feststellung der anzuwendenden Rechtsvorschriften und die Ausstellung der A1-Bescheinigung beim GKV-Spitzenverband, DVKA beantragen.

Wohnt die betreffende Person nicht in Deutschland, ist der zuständige Träger des Wohnstaats für die Festlegung der anzuwendenden Rechtsvorschriften zuständig.

Die Prüfung des Sachverhalts und die Ausstellung der A1-Bescheinigung erfolgt einheitlich für alle Mitgliedstaaten, in denen die betreffende Person gewöhnlich beschäftigt ist.



Beispiel 2

Herr Müller wohnt in Deutschland und ist bei einer Spedition in Deutschland als Fahrer krankenversicherungspflichtig beschäftigt. Er fährt Güter verschiedener Kunden regelmäßig nach Frankreich, Spanien und Portugal. Obwohl nicht im Voraus exakt feststeht, wann und wohin die nächste Fahrt erfolgt, muss Herr Müller erfahrungsgemäß ca. drei Mal im Monat nach Portugal und jeweils zwei Mal nach Spanien und Frankreich fahren. Damit ist Herr Müller gewöhnlich in mehreren Mitgliedstaaten beschäftigt.

Die Ausstellung der A1-Bescheinigung ist von Herrn Müller beim GKV-Spitzenverband, DVKA zu beantragen.

Davon ausgehend, dass die in Artikel 13 VO (EG) 883/04 genannten Voraussetzungen erfüllt sind, stellt der GKV-Spitzenverband, DVKA die A1-Bescheinigung für Herrn Müller für Portugal, Spanien und Frankreich aus.

Hinweis: Muss Herr Müller ausnahmsweise eine Fracht nach Dänemark fahren, handelt es sich um eine Entsendung. Für die Ausstellung der A1-Bescheinigung in Bezug auf Dänemark ist die Krankenkasse, bei der Herr Müller versichert ist, zuständig.

Weitere Informationen und Anträge finden Sie unter: <https://www.dvka.de/>